

Landratsamt Lindau (Bodensee) | Postfach 3322 | 88115 Lindau (Bodensee)

An die
Stadt Lindau
Bregenzer Str. 6
88131 Lindau (Bodensee)

Stadt Lindau (B)		
Scheck	Briefmarke	Freikuvert
Eingang 17. Mai 2024		
Anlagen	Amt / Abteilung	

**Recht und kommunale
Angelegenheiten**

Bregenzer Straße 35
88131 Lindau (Bodensee)
Telefon 08382 270-0
www.landkreis-lindau.de

Ansprechpartner

Jürgen Brög
2. Stock, Zimmer Nr. 206
Telefon 08382 270-211
Telefax 08382 270-253
juergen.broeg@landkreis-lindau.de

AZ 21

13. Mai 2024

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Lindau für das Haushaltsjahr 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Haushaltssatzung des Jahres 2024 erteilen wir hiermit die rechtsaufsichtliche Genehmigung zu folgenden Festsetzungen:

- 1.a) Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen der **Stadt Lindau** in Höhe von **3.875.000 €** (Art. 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Art. 71 Abs. 2 GO).
- 1.b) Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen des Eigenbetriebes **Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau** in Höhe von **5.815.000 €** (Art. 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Art. 71 Abs. 2 GO).
- 2.a) Gesamtbetrag der vorgesehenen **Verpflichtungsermächtigungen** für die **Stadt Lindau** in Höhe von **13.980.000 €**, da in den Folgejahren Kreditaufnahmen geplant sind (Art. 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Art. 67 Abs. 4 GO).
- 2.b) Gesamtbetrag der vorgesehenen **Verpflichtungsermächtigungen** für den Eigenbetrieb **Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau** in Höhe von **8.600.000 €**, da in den Folgejahren Kreditaufnahmen geplant sind (Art. 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Art. 67 Abs. 4 GO).



Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7.30 - 12.30 Uhr, Montag bis Donnerstag 14.00 - 16.30 Uhr nur nach Vereinbarung
Busverbindung: Stadtbus Linie 1 und 3 - Jugendherberge/Limare; RBA Linie 17, 18 und 21 - Jugendherberge
Bankverbindung: Sparkasse Schwaben-Bodensee (BLZ 731 500 00) Konto-Nr. 620 001 206
IBAN DE96 7315 0000 0620 0012 06, BIC BYLADEM1MLM

Die Genehmigung ergeht unter folgender Auflage:

Die Ausgaben für die ordentlichen Tilgungen sind vollständig aus dem Verwaltungshaushalt zu erwirtschaften und dem Vermögenshaushalt zuzuführen. Sofern dies aufgrund der Wirkungen des Finanzausgleichs, infolge überdurchschnittlicher Einnahmen in den Vorjahren, nicht möglich ist, wird auch eine Deckung durch Entnahmen aus der Rücklage akzeptiert.

Begründung:

1. Haushalt Stadt Lindau

1.1 Kreditaufnahme:

Im städtischen Haushalt ist eine Kreditermächtigung von 3.875.000 € vorgesehen, die einer Genehmigung bedarf. Diese soll unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt nicht im Einklang stehen (Art. 71 Abs. 2 GO).

An die Erteilung der Genehmigung sind besonders strenge Maßstäbe anzulegen, wenn die Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt nicht so hoch ist, dass damit die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden kann.

Wichtige Anhaltspunkte für die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit sind unter anderem die Höhe der Zuführungsrate an den Vermögenshaushalt, die Belastungen aus vorhandenen Schulden, der Rücklagenstand und die künftige Entwicklung anhand des Finanzplanes.

Zuführungssituation an den Vermögenshaushalt

Nach der Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit (Stand 12.12.2023) ergeben sich folgende Zuführungsraten:

Jahr	2024	2025	2026	2027
Zuführung zum Vermögenshaushalt	185.000 €	636.000 €	3.260.000 €	2.771.000 €
Ordentliche Tilgungen	4.125.000 €	4.166.000 €	4.232.000 €	4.365.000 €
Differenz zur Mindestzuführung	-3.940.000 €	-3.530.000 €	-972.000 €	-1.594.000 €
Verschlechterung gegenüber 2023	-63.000 €	-4.516.000 €	-1.260.000 €	

Demnach können im gesamten Planungszeitraum die gesetzlich erforderlichen Mindestzuführungen, in Höhe der ordentlichen Tilgungsausgaben, nicht aus dem Verwaltungshaushalt

erwirtschaftet werden. Insbesondere in den Jahren 2024 und 2025 wird dies unter anderem mit den hohen Gewerbesteureinnahmen der Jahre 2022 und 2023 begründet. Dies führt zu einem negativen FAG-Effekt (höhere Umlagen, niedrigere Zuweisungen). Die Stadt hat dies bei ihrer Planung berücksichtigt und die Mehreinnahmen der Rücklage zugeführt, die nun in den Jahren 2024 und 2025 wieder entnommen werden und damit der Mitfinanzierung der ordentlichen Tilgungen dienen. In den Jahren 2026 und 2027 wird jedoch erneut deutlich, dass die Stadt grundsätzlich eine schlechte Zuführungssituation an den Vermögenshaushalt hat und dadurch der finanzielle Handlungsspielraum stark eingeschränkt wird. Trotz der noch im Jahr 2023 teilweise umgesetzten Konsolidierungsmaßnahmen ergeben sich bei den Zuführungsraten der Jahre 2024 bis 2026 Verschlechterungen gegenüber der Finanzplanung aus dem Jahr 2023.

Weitere Verschlechterungen bei den Zuführungsraten könnten sich noch aus folgenden Bereichen ergeben:

Die Gewinnanteile Parkraum wurden im städtischen Haushalt für die Jahre 2026 und 2027 veranschlagt. Im Vorjahr ist man noch davon ausgegangen, dass man durch den Verzicht auf die Parkhäuser nicht benötigte Überschüsse aus dem Regiebetrieb Parkraumbewirtschaftung in Höhe von 1,6 Mio. € jährlich dem städtischen Haushalt zuführen könnte. Dieser Ansatz wurde nun auf 850.000 € im Jahr reduziert, da die Einnahmen- und Ausgabenerwartungen angepasst werden mussten. Ob diese Gewinnanteile dauerhaft auch tatsächlich zur Verfügung stehen, könnte fraglich sein. Nach Angaben der Stadt sei die politische Diskussion zum Bau der Parkhäuser noch nicht abgeschlossen. Es sei auch nicht absehbar, bis wann mit einer Grundsatzentscheidung gerechnet werden kann. Da nun offenbar doch noch völlig offen ist, wie sich die Stadt in diesem Bereich entscheiden wird, können die veranschlagten Gewinnanteile auch nur als rechnerische Größen angesehen werden, um überhaupt einen Haushaltsausgleich zu erreichen. In der ursprünglichen Fassung der Finanzplanung waren für den Haushaltsausgleich der Jahre 2026 und 2027 noch Grundsteuererhöhungen von 1,736 Mio. € bzw. 3,528 Mio. € vorgesehen. In Vorbesprechungen haben wir die Stadt darauf hingewiesen, dass aus unserer Sicht solche Erhöhungen nicht realistisch sein können. Daraufhin wurden nun unter anderem die Gewinnanteile Parkraum aufgenommen. Nach den haushaltsrechtlichen Veranschlagungsgrundsätzen können Einnahmen oder Ausgaben nur dann angesetzt werden, wenn diese auch erwartbar sind. Die Veranschlagung von lediglich fiktiven Einnahmen, um einen Haushaltsausgleich erreichen zu können, ist nicht zulässig. Wir empfehlen der Stadt daher baldmöglichst eine Grundsatzentscheidung zu treffen, wie es mit dem Bau der Parkhäuser weiter gehen soll. Nur so sind verlässliche Ansätze bei den Gewinnanteilen Parkraum im städtischen Haushalt möglich. Sollte dies nicht der Fall sein, sind bei künftigen Haushaltsvorlagen die erwähnten Veranschlagungsgrundsätze zu beachten. Würden die bisher angesetzten Gewinnanteile im städtischen Haushalt entfallen, hätte dies eine weitere erhebliche Verschlechterung der Zuführungsrate an den Vermögenshaushalt zur Folge.

Im Vermögenshaushalt wurden Ausgaben für den „Erwerb Anteilsrechte Stadtwerke“ veranschlagt. Für das Jahr 2024 wurden 0,784 Mio. €, 2025 0,884 Mio. €, 2026 1,219 Mio. € und 2027 dann 1,481 Mio. € eingeplant. Bei diesen Ausgabenansätzen handelt es sich um den

Verlustausgleich für den Stadtbuss. Ein Defizit bei den Betriebskosten ist den laufenden Ausgaben des Verwaltungs- und nicht dem Vermögenshaushalt zuzuordnen. Bei einem Verbleib im Vermögenshaushalt kann ein Defizit bei den Betriebskosten im Rahmen des Gesamtdeckungsprinzips über Rücklagenentnahmen, Grundstücksverkäufe oder gar über Kreditaufnahmen ausgeglichen werden. Dies ist nicht zulässig, da es sich bei einem Verlustausgleich von Betriebskosten um keine Investition handelt. Bei einer richtigen Veranschlagung im Verwaltungshaushalt erhöhen sich hier die Ausgaben und die Zuführungsrate verschlechtert sich um die genannten Beträge.

Für den Neubau der Mittelschule sind im gesamten Finanzplanungszeitraum keine Investitionsausgaben, abgesehen von den Planungskosten, vorgesehen. Nach derzeitiger Planung wird offenbar ein Großteil der Einnahmen aus Grundstücksverkäufen für die bis jetzt vorgesehenen und veranschlagten Ausgaben im Vermögenshaushalt benötigt. Es könnten somit unter Umständen keine oder nur mehr im geringem Umfang Verkaufserlöse für die Finanzierung der Mittelschule zur Verfügung stehen. Dies hätte zur Folge, dass die Mittelschule wohl überwiegend über Kredite finanziert werden müsste. Die Tilgungsausgaben würden dadurch weiter ansteigen und es wären noch höhere Zuführungsraten aus dem Verwaltungshaushalt zu erwirtschaften. Die Zuführungen an den Vermögenshaushalt sind jedoch bereits jetzt, ohne die Mittelschule, nicht in der Lage die Ausgaben für die ordentlichen Tilgungen abzudecken.

Würde man bei der Übersicht über die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit lediglich die möglicherweise notwendigen Änderungen bei den Ansätzen für die Gewinnanteile Parkraum (Jahre 2026 und 2027) und den Verlustausgleich des Stadtbusses im Verwaltungshaushalt (Jahre 2024 bis 2027) berücksichtigen, ergäbe sich eine noch erheblich schlechtere Zuführungssituation an den Vermögenshaushalt wie bisher veranschlagt. Diese könnte sich wie folgt darstellen:

Jahr	2024	2025	2026	2027
Zuführung zum Vermögenshaushalt	-599.000 €	-248.000 €	1.191.000 €	440.000 €
Ordentliche Tilgungen	4.125.000 €	4.166.000 €	4.232.000 €	4.365.000 €
Differenz neu zur Mindestzuführung	-4.724.000 €	-4.414.000 €	-3.041.000 €	-3.925.000 €
Differ. aktuell zur Mindestzuführung	-3.940.000 €	-3.530.000 €	-972.000 €	-1.594.000 €

Dies würde bedeuten, dass in den Jahren 2024 und 2025 keine Zuführung an den Vermögenshaushalt mehr möglich wäre. Es müsste sogar eine Negativzuführung, also vom Vermögenshaushalt an den Verwaltungshaushalt, eingeplant werden. In den Jahren 2026 und 2027 würde zwar noch eine Zuführung an den Vermögenshaushalt verbleiben, diese würde aber erheblich unter der erforderlichen Mindestzuführung liegen.

Die Zuführungssituation ist nach wie vor durch die starke Abhängigkeit von der Gewerbesteuer geprägt. Zu bedenken ist, dass in diesem Einnahmehereich häufig starke Schwankungen bestehen. Hohe Steuereinnahmen führen zu höheren Umlagen und häufig zu Einnahmereduzierungen bei den Zuweisungen. In den Jahren 2024 und 2025 ist die Stadt hiervon erneut betroffen. Die Gewerbesteuer ist damit eine nicht immer zuverlässige Finanzierungsquelle für den Haushalt. Diese Schwankungen schlagen sich dann auch bei den Zuführungen an den

Vermögenshaushalt nieder. Ein Ausgleich kann dann nur über eine Rücklagenentnahme erfolgen. Stehen jedoch keine ausreichenden Rücklagenmittel zur Verfügung oder sind diese bereits für Investitionen verplant und der Haushalt noch zusätzlich durch einen überdurchschnittlich hohen Schuldenstand belastet, können dadurch nicht unerhebliche finanzielle Probleme entstehen.

Wir haben der Stadt in den vergangenen Haushaltsgenehmigungen daher regelmäßig empfohlen, die Zuführungen zum Vermögenshaushalt durch Einsparungen, Aufgabenabbau und/oder Mehreinnahmen zu steigern, um die finanzielle Handlungsfähigkeit zu erhalten bzw. zu erhöhen. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass mit der neuen Mittelschule eine weitere große Investition in den kommenden Jahren anstehen könnte.

Schuldenbelastung

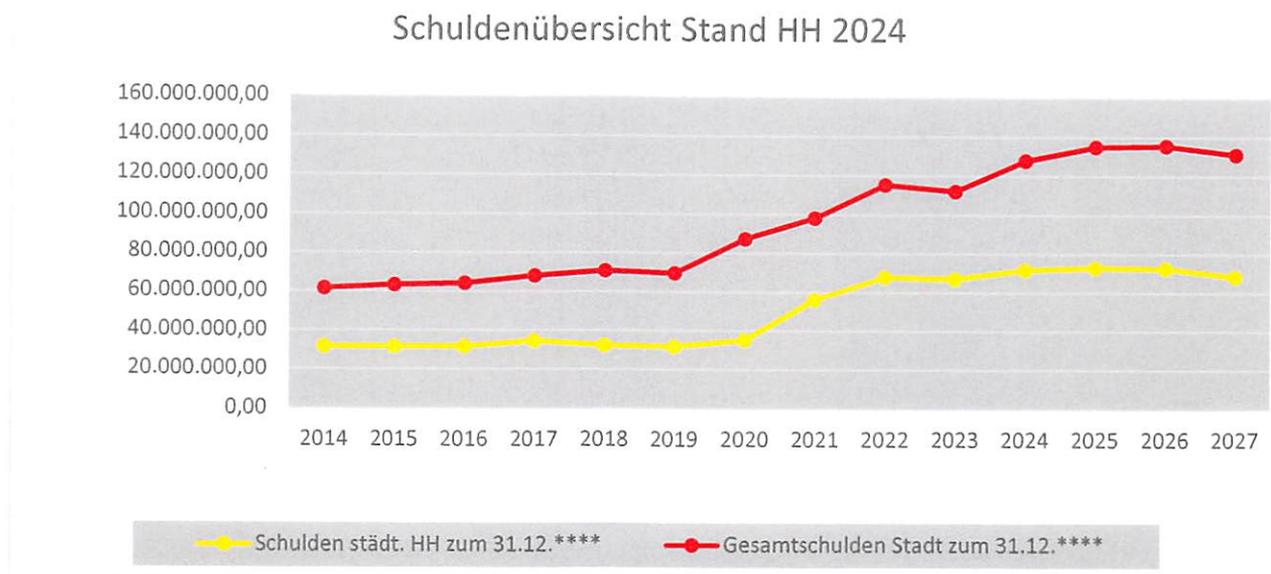
Der Schuldenstand des städtischen Kernhaushaltes beläuft sich zum 31.12.2023 auf 66,896 Mio. €. Zum 31.12.2020 lag dieser noch bei 35,131 Mio. €. Durch die Auflösung des Eigenbetriebes Bäder im Jahr 2021 wurden Schulden in Höhe von 17,374 Mio. € in den städtischen Haushalt übertragen. Durch die weiteren Auflösungen der Regiebetriebe Grundstücks- (8.000 €) und Gebäude-/Energiemanagement (3.102.400 €) im Jahr 2023 kam es zu erneuten Schuldenübertragungen in den Kernhaushalt. Durch die Kreditaufnahme in diesem Jahr wird der Schuldenstand zum 31.12.2024 dann auf 71,646 Mio. € ansteigen. Daraus errechnet sich eine Verschuldung von 2.740 € je Einwohner. Der Landesdurchschnitt liegt bei 633 €. Nach der Finanzplanung sollen die Schulden bis zum 31.12.2026 noch weiter ansteigen und einen vorläufigen Höchststand von 72,493 Mio. € (2.772 €/Einwohner) erreichen.

Beim Schuldenstand zum 31.12.2024 ist noch anzumerken, dass die o.g. Angaben von denen des vorgelegten Haushalts abweichen und erhöht sind, da hier noch Haushaltseinnahmereste aus der Kreditermächtigung des Jahres 2023, in Höhe von 5 Mio. €, berücksichtigt wurden, die in den Schuldenaufstellungen der Stadt nicht enthalten waren.

Die Gesamtverschuldung der Stadt, also mit ihren Regie- und Eigenbetrieben, liegt zum 31.12.2023 bei 112,086 Mio. € und zum 31.12.2024 dann bei 127,969 Mio. €. Je Einwohner entspricht dies einem Wert von 4.894 € (Vorjahresplanung 4.792 €), bei einem Landesdurchschnitt von 975 €. Der Höchststand der Gesamtverschuldung soll dann zum 31.12.2026 mit 135,574 Mio. € (5.185 €/Einwohner) erreicht werden.

Sowohl der Schuldenstand des städtischen Kernhaushalts als auch die Gesamtverschuldung der Stadt liegt damit ganz erheblich über dem Landesdurchschnitt. Dabei noch nicht berücksichtigt sind weitere Kreditaufnahmen für eine mögliche Mittelschule.

Die folgende Grafik soll die Schuldenentwicklung des städtischen Haushaltes und der Gesamtverschuldung der Stadt für die Jahre 2014 bis 2027 veranschaulichen:



Auch in diesem Jahr sind wieder Verkaufserlöse aus Grundstücksverkäufen eingeplant. Die im Vorjahr eingeplanten Erlöse aus den Verkäufen der Stadtgärtnerei und der Villa Engel konnten noch im Jahr 2023 vereinnahmt werden. Beim Limare stehen diese immer noch aus. Vorgesehen sind sie nun für 2024. Die Finanzplanung sieht für die Jahre 2024 bis 2027 zusätzliche Einnahmen aus Verkaufserlösen des Musikpavillons, der Giebelbachstraße 18, Rathaus Reutin, Schweizerhaus (Lindenhofweg), Schönauer Straße 9, Schloss Moos, Hintere Insel M1 und dem Bauhof vor. Diese Einnahmen sind bereits für bestehende Investitionen des Vermögenshaushaltes als Deckungsmittel fest eingeplant. Dies bedeutet, dass diese nicht für eine mögliche Finanzierung der neuen Mittelschule zur Verfügung stehen. Weitere nicht unerhebliche Kreditaufnahmen wären die Folge.

Grundsätzlich ist bei der Veranschlagung von Verkaufserlösen zu bedenken, dass diese nicht unbegrenzt zur Verfügung stehen. Ursprüngliche Haushaltsplanungen der Stadt sahen einmal vor, dass damit auch eine konsequente und dauerhafte Schuldentilgung betrieben werden sollte. Die derzeitigen Planungen gehen aber davon aus, dass die Verkaufserlöse ausschließlich als Deckungsmittel im Vermögenshaushalt benötigt werden. Ein konsequenter Schuldenabbau wird dadurch erschwert.

Der sehr hohe Schuldenstand wird auch auf Dauer den städtischen Verwaltungshaushalt belasten, da immer höhere Zuführungen erwirtschaftet werden müssen, um die gesetzliche Mindestzuführung (ordentliche Tilgungsausgaben) zu erreichen. Auch die Zinsbelastungen sind massiv angestiegen. Lag das Rechnungsergebnis im Jahr 2021 noch bei 607.885 € steigt der Ansatz im Jahr 2024 auf 1.638.405 € und im Jahr 2027 sogar auf 2.267.000 € an. Zinszahlungen werden im Verwaltungshaushalt veranschlagt und reduzieren dadurch die Zuführungsrate an den Vermögenshaushalt. Im Verwaltungshaushalt müssen somit zusätzliche Einnahmen erzielt oder Ausgabenkürzungen erfolgen, um die Mehrbelastungen ausgleichen zu können.

In diesem Zusammenhang weisen wir erneut ausdrücklich darauf hin, dass Kreditaufnahmen auf ein unbedingt notwendiges Maß zu beschränken sind, um nicht noch weiteren finanziellen Handlungsspielraum zu verlieren. Für die durch die Stadt bereits begonnenen und geplanten Investitionen kann der Finanzierungsrahmen nicht durch beliebige Kreditaufnahmen erhöht werden. Grundsätzlich werden Kreditaufnahmen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit, genehmigt.

Rücklagenstand

Der Rücklagenstand zum 31.12.2023 beträgt nach dem vorläufigen Rechnungsergebnis 20,234 Mio. €. Unter Berücksichtigung gebundener Rücklagemittel für laufende Maßnahmen, den Auswirkungen des Finanzausgleichs in den Jahren 2024 und 2025 und der Mindestrücklage ergibt sich zum 31.12.2024 eine freie Rücklage von 4,756 Mio. €. Ab dem Jahr 2025 dann 3,2 Mio. €.

Allgemein

Ein besonderes Augenmerk muss auch auf mögliche Quersubventionierungen bei den städtischen Eigen- und Regiebetrieben gerichtet sein. Dadurch könnten zu den bereits hohen Belastungen des städtischen Haushaltes weitere finanzielle Verpflichtungen entstehen, die wiederum Auswirkungen auf die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt haben könnten.

Auflage

Für die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit ist unter anderem das Erwirtschaften der Mindestzuführung aus dem Verwaltungshaushalt, in Höhe der ordentlichen Tilgungsausgaben, von wesentlicher Bedeutung und somit auch Grundlage für die Genehmigung von Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen. Es muss sichergestellt sein, dass sich die Stadt ihre bisher aufgenommenen und geplanten Schulden, durch entsprechende Einnahmen des Verwaltungshaushaltes, auch leisten kann. Die dauernde Leistungsfähigkeit muss in den künftigen Jahren zu einem gesetzlich zwingend erforderlichen Mindestmaß erfüllt werden.

Schlussbemerkung

Gegenüber der Haushaltsplanung 2023 haben sich mit dem Haushalt 2024 weitere Verschlechterungen ergeben. Derzeit ist nur ein weiterer Abwärtstrend erkennbar. Die nun begonnene Haushaltskonsolidierung ist zwingend erforderlich. Der vom Finanzausschuss gefasste Beschluss muss mit Nachdruck und möglichst zeitnah umgesetzt werden. Dieser lautet wie folgt: „Der Finanzausschuss nimmt zur Kenntnis, dass ohne eine freiwillige Konsolidierung der Haushaltsausgleich dauerhaft gefährdet ist und anstehende Investitionen im Bereich der Pflichtaufgaben nicht umgesetzt werden können und ein Konsolidierungsprozess anzustoßen sei, um weitere finanzielle Spielräume zu schaffen.“

Ohne eine erfolgreiche Konsolidierung könnte die dauernde Leistungsfähigkeit bei künftigen Haushaltsvorlagen nicht mehr gegeben sein. Auch anstehende Investitionen im Pflichtbereich, wie beispielsweise die Mittelschule, könnten unter Umständen dann nicht umgesetzt werden. Das Hauptproblem und somit der Schwerpunkt der Haushaltskonsolidierung muss aus unserer Sicht im Verwaltungshaushalt, also bei den laufenden Einnahmen und Ausgaben, liegen. Nur eine dauerhaft hohe Zuführungsrate an den Vermögenshaushalt wird zu einer Verbesserung der finanziellen Lage der Stadt führen und auch so sicherstellen, dass die anstehenden Pflichtaufgaben erfüllt werden können.

Nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften ist die Stadt verpflichtet ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt ist sicherzustellen und eine Überschuldung ist zu vermeiden. Bereits bei der Beschlussfassung über den Haushalt ist es die Aufgabe des Stadtrates diese Grundsätze zu beachten.

Im Finanzplanungszeitraum wurde erneut mit rechnerischen Größen (Gewinnanteile Parkraum) gearbeitet, um überhaupt einen ausgeglichenen Haushalt erreichen zu können. Bei künftigen Planungen sind rechnerischen Größen zu vermeiden und Haushaltsansätze nur dann aufzunehmen, wenn diese auch erwartbar sind. Die Veranschlagungsgrundsätze sind einzuhalten.

Die dauernde Leistungsfähigkeit muss derzeit als stark gefährdet angesehen werden. Eine Genehmigung für die Kreditermächtigung kann nur vor dem Hintergrund der begonnenen Haushaltskonsolidierung, mit einem Konsolidierungsziel von 4 bis 4,5 Mio. € jährlich, erteilt werden. Dieses Ziel wurde vom Stadtrat formuliert. Im Rahmen der Bearbeitung der Haushaltsgenehmigung wurde von der Stadt dieses Ziel nochmals bekräftigt. Auch nach Ansicht der externen Beratungsfirma sei dieses Ziel erforderlich und realistisch.

Für den Fall, dass dieses Ziel nicht umgesetzt werden sollte, weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass die Erteilung der Haushaltsgenehmigungen ab dem Jahr 2025 ff, wegen einer stark gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit, nur mehr schwer möglich sein dürften. Dies würde auch bedeuten, dass Kreditaufnahmen mangels Genehmigung dann nicht mehr möglich sind. Die Handlungsfähigkeit der Stadt würde dadurch erheblich eingeschränkt werden.

1.2 Verpflichtungsermächtigungen:

In der Haushaltssatzung ist ein Gesamtbetrag für Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 13.980.000 € festgesetzt, der genehmigungspflichtig ist.

Wie bereits bei den Ausführungen zu den Kreditaufnahmen dargestellt, kann die Genehmigung für die Verpflichtungsermächtigungen auch nur vor dem Hintergrund der begonnenen Haushaltskonsolidierung erteilt werden. Diese steht zusätzlich unter dem Vorbehalt, dass sie keine Zusage enthält, künftige Kreditgenehmigungen zu erteilen. Maßgebend sind hier die künftige Entwicklung und Bewertung der dauernden Leistungsfähigkeit.

Vorsorglich weisen wir noch für die künftigen Planungen von anstehenden Investitionen darauf hin, dass Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen erst veranschlagt werden dürfen, wenn Bauunterlagen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtung im Einzelnen ersichtlich sind. Eine entsprechende Kostenberechnung muss stets vorliegen.

2. Eigenbetrieb Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau

2.1 Kreditaufnahme:

Für den Eigenbetrieb ist eine Kreditermächtigung von 5.815.000 € vorgesehen, die einer Genehmigung bedarf.

Unter der Voraussetzung, dass sich keine wesentlichen Änderungen bei den veranschlagten Einnahmen und Ausgaben ergeben, kann die Genehmigung für die Kreditermächtigung erteilt werden.

2.2 Verpflichtungsermächtigungen:

In der Haushaltssatzung ist ein Gesamtbetrag an Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 8.600.000 € festgesetzt, der einer Genehmigung bedarf.

Der Gesamtbetrag für die Verpflichtungsermächtigungen kann unter dem Vorbehalt genehmigt werden, dass sie keine Zusage enthält, evtl. künftig notwendige Kreditgenehmigungen zu erteilen, wenn die weitere Haushaltsentwicklung sich gegenüber der vorliegenden Haushalts- und Finanzplanung erheblich verschlechtert.

3. Bekanntmachungshinweis

Wir bitten Sie, den Stadtrat über diese rechtsaufsichtliche Genehmigung in der nächsten Sitzung zu informieren und den Stadträten jeweils einen Abdruck dieses Schreibens zur Verfügung zu stellen.

Die Satzung muss nunmehr mit einem nach der rechtsaufsichtlichen Genehmigung liegenden Datum und der Unterschrift der Oberbürgermeisterin ausgefertigt und ordnungsgemäß amtlich bekannt gemacht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen



Elmar Stegmann

Landrat